

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. CoronaVEinrichtungen vom 23.12.2022
und § 28 IfSchG**

Inhalt

1.	Relevantes Testverfahren	2
2.	Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
3.	Häufigkeit der Testung	2
3.1.	<i>Testung mit Anlass</i>	2
4.	Vorgehen hinsichtlich der Testungen	3
4.1.	<i>Vorbereitung</i>	3
4.2.	<i>Durchführung</i>	4
5.	Zusätzliche Hinweise	5
5.1.	<i>Grundsätzliche Hygieneregeln</i>	5
5.2.	<i>Reglungen zur Aufhebung von Isolierungen</i>	5
5.3.	<i>Reglungen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Mitarbeiter*innen</i>	5

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
9.0	1	23.12.2022	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. CoronaVEinrichtungen vom 23.12.2022
und § 28 IfSchG**

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaTeststrukturVO) in der aktuell geltenden Fassung“.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen
- Bei maximaler Auslastung leben im Marienstift Droste zu Hülshoff 84 Bewohner*innen
- Es besteht eine Pflicht zur Testung für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen.

Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt bei

- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.
- Bewohner*innen, die nach einer stationären Behandlung in die Einrichtung verlegt werden.

3. Häufigkeit der Testung

3.1. Testung mit Anlass

BewohnerInnen:

- Bewohner*innen, die nicht geimpft oder genesen sind, muss seitens der Einrichtung vor oder spätestens bei Aufnahme ein Impfangebot gemacht werden.
- Bewohner*innen haben Anspruch auf Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests.

MitarbeiterInnen:

- Mitarbeiter*innen, werden täglich und bei Bedarf getestet.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
9.0	2	23.12.2022	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. CoronaVEinrichtungen vom 23.12.2022
und § 28 IfSchG**

BesucherInnen:

- Für Besucher*innen ist ein am selben Tag vor dem Besuch durchgeführter Selbsttest ausreichend. Die Durchführung eines solchen Tests ist auf Verlangen mündlich zu versichern, aber nicht nachzuweisen.
- Eine Testung von Besucher*innen findet statt. Die Testungen finden an den jeweiligen Test-Tagen in bestimmten 2-stündigen Zeitkorridoren statt.
- Die genauen Testzeiten sind als Anlage 03 Bestandteil dieses Konzeptes.
- Bei begründeten Zweifeln oder bei Vorliegen von Symptomen kann vom Marienstift die Durchführung eines von der uns gestellten Selbsttest unter Aufsicht verlangt werden.
- Fällt ein Schnelltest positiv aus, wird der Zutritt ins Marienstift versagt.
- Fällt ein Schnelltest positiv aus und ist der Besuch dennoch aus sozial-ethischen Gründen zwingend erforderlich, kann dem/der Besucher*in der Zugang in die Einrichtung mit demensprechender Schutzausrüstung (FFP2-Makse) dennoch gewährt werden. Im Einzelfall entscheidet der Einrichtungsleiter.
- Bei Knappheit an Testmaterialien gilt folgende Priorisierung:
Mitarbeitende vor Bewohner*in
Bewohner*in vor Besucher*in

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1. Vorbereitung

- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören im Marienstift Droste zu Hülshoff alle examinieren Pflegefachkräfte sowie qualifizierte Pflegehilfskräfte. Die Liste der ausgewählten Personen ist bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. med. Hartmut Hoppe, Havixbeck sowie Dr. Robert Birtel, Havixbeck. Die Einweisung wird mittels Teilnehmerliste dokumentiert.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Die Covid-19 Antigen-Schnelltestungen (PoC-Tests) werden im Treffpunkt im UG des Marienstifts durchgeführt.
- Nach durchgeführter Testung wird der/die getestete Besucher*in gebeten, sich unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote im Wartebereich vor dem Testraum aufzuhalten. **Maximal 5** Personen dürfen sich gleichzeitig im Wartebereich aufhalten. In der Regel liegt ein Testergebnis innerhalb von 15 bis 20

Änderungsstatus:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
9.0	3	23.12.2022	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. CoronaVEinrichtungen vom 23.12.2022
und § 28 IfSchG**

Minuten vor. Wenn die 5 getesteten Personen das UG verlassen, wird den nächsten maximal 5 Personen der Zutritt in den Test- und Wartebereich gestattet.

- Rechtzeitig vor Ablauf des Testzeitraums werden wartende Besucher auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen, dass eine Testung evtl. nicht mehr möglich sein wird, z.B. wenn die Nachfrage zu groß ist.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner*innen wird eine Testgenehmigung von der /dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Wohnerverwaltung.

4.2. Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel. (Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.)
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Der Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert (siehe Anlage 1 „Dokumentation von POC-Antigen-Tests“).
- Positive Testergebnisse werden dem Gesundheitsamt umgehend gemeldet.
- Bei positivem PoC-Test von Bewohner*innen und Mitarbeitenden erfolgt eine Absonderung/Quarantäne.
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch einer/-s sich in der Sterbephase befindliche/-n Bewohner*in.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona TestV und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, unterscheiden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende, Besucher*innen.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
9.0	4	23.12.2022	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. CoronaVEinrichtungen vom 23.12.2022
und § 28 IfSchG**

5. Zusätzliche Hinweise

5.1. Grundsätzliche Hygieneregeln

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

5.2. Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen

Wurden, auf Veranlassung oder aufgrund der hausinternen Hygienekonzepte in Bezug auf Covid-19-Infektionen, Isolierungsmaßnahmen durchgeführt, so enden diese

- Bei Bewohner*innen automatisch nach 5 Tagen.

5.3. Regelungen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Mitarbeiter*innen

Bei Mitarbeiter*innen endet die Quarantäne automatisch nach 5 Tagen. Die Tätigkeit darf nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (unter Aufsicht durchgeführter Schnelltest) wieder aufgenommen werden. Ist das Ergebnis weiter positiv, darf ein Folgetest frühestens nach 24 Std. durchgeführt werden.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
9.0	5	23.12.2022	QB	Einrichtungsleiter